

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Verträge mit Unternehmen (B2B)

Hauke Köcher Umwelttechnik | Inhaber: Hauke Köcher | Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge von Hauke Köcher Umwelttechnik, Inhaber Hauke Köcher, mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten insbesondere für Brunnenbau-, Bohr-, Pumpen-, Montage-, Reparatur-, Wartungs-, Prüf-, Mess-, Rohrleitungs- und damit zusammenhängende Lieferleistungen.

(2) Individuelle Vereinbarungen, insbesondere im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer ausdrücklich getroffenen Nachtragsvereinbarung, haben Vorrang. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn Hauke Köcher Umwelttechnik ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

(3) Die VOB/B wird nur Vertragsbestandteil, wenn dies für den konkreten Auftrag ausdrücklich vereinbart und in der jeweils maßgeblichen Fassung vollständig einbezogen wird. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

(1) Angebote beschreiben den angebotenen Leistungsumfang, die Kalkulationsgrundlagen und die bei Angebotserstellung erkennbaren Rahmenbedingungen. Soweit im Angebot keine andere Bindungsfrist genannt ist, beträgt die Bindungsfrist 14 Kalendertage ab Ausstellungsdatum.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen eines Angebots durch den Auftraggeber bedürfen der Bestätigung. Nach Ablauf der Bindungsfrist besteht keine Bindung mehr an Preise, Materialverfügbarkeit, Fremdleistungen, Mietgeräte oder vorgesehene Ausführungsstermine.

(3) Für den Vertragsinhalt gilt folgende Rangfolge: individuelle Vereinbarungen; Angebot und Auftragsbestätigung einschließlich Leistungsverzeichnis und ausdrücklich einbezogener Anlagen; diese AGB; im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschal- oder Festpreis vereinbart ist, unverbindliche Kostenschätzungen auf Grundlage der mitgeteilten Informationen. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und dem ermittelten Aufmaß. Zeichnet sich eine wesentliche Überschreitung einer solchen Kostenschätzung ab, wird der Auftraggeber unverzüglich informiert; die gesetzlichen Regelungen zum Kostenanschlag (§ 649 BGB) bleiben unberührt.

§ 3 Leistungsumfang und Werkerfolg

(1) Geschuldet werden ausschließlich die im jeweiligen Vertrag beschriebenen Leistungen und der dort festgelegte Werkerfolg. Nicht ausdrücklich aufgeführte Zusatz-, Umbau-, Anpassungs-, Entsorgungs-, Labor-, Gutachter-, Genehmigungs-, Prüf- oder Behördenleistungen sind nicht im vereinbarten Preis enthalten.

(2) Eine bestimmte Bohrtiefe, das Antreffen einer wasserführenden Schicht, ein bestimmter Grundwasserstand, eine bestimmte Ergiebigkeit oder Fördermenge, eine bestimmte Wasserqualität oder die dauerhafte Leistungsfähigkeit vorhandener Bestandsanlagen werden nur geschuldet, wenn der betreffende Wert ausdrücklich als vereinbarter Werkerfolg oder vereinbarte Beschaffenheit bezeichnet ist.

(3) Angaben aus Karten, Bohrdatenbanken, Altunterlagen, Nachbarbohrungen, Herstellerdaten oder Aussagen Dritter sind Planungsgrundlagen. Sie stellen ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Garantie für die tatsächlichen Verhältnisse am konkreten Arbeitsort dar.

(4) Ist ein bestimmter Erfolg im Sinne von Absatz 2 nicht vereinbart, bleibt der Anspruch auf Vergütung der vertragsgemäß erbrachten Leistungen auch dann bestehen, wenn insbesondere keine ausreichend

UNTERNEHMEN

Betriebsname: Hauke Köcher Umwelttechnik
Inhaber: Hauke Köcher

GESCHÄFTSANSCHRIFT

Straße: Gertrud-Luckner-Straße 35a
Postleitzahl: 49134
Ort: Wallenhorst

KONTAKT

Telefon: 0151 40393795
E-Mail: mail@koecher-umwelt.eu

ZAHLUNG & STEUER

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE89 4035 1060 0075 7759 16
Steuernummer: 327/5113/3983

AGB - FORTSETZUNG VON SEITE 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Unternehmen (B2B)

wasserführende Schicht angetroffen wird. Vereinbarte Höchstbeträge oder Abbruchkriterien bleiben maßgeblich.

(5) Gefördertes Wasser ist ohne gesonderte Vereinbarung kein Trinkwasser. Wasseranalysen, Aufbereitung und die Prüfung der Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 4 Boden-, Geologie- und Grundwasserverhältnisse

(1) Bohr- und Brunnenarbeiten hängen von den tatsächlichen örtlichen Boden-, Gesteins- und Grundwasserverhältnissen ab. Auch bei fachgerechter Vorbereitung können Abweichungen auftreten, die vor Beginn der Arbeiten nicht zuverlässig erkennbar sind.

(2) Werden insbesondere Felslagen, Findlinge, Hohlräume, Auffüllungen, Bauschutt, Fundamente, Fremdkörper, Altbohrungen, instabile oder nachfallende Schichten, außergewöhnlicher Wasserandrang, artesische Verhältnisse oder andere unerwartete Hindernisse festgestellt, darf die betroffene Arbeit zur technischen Klärung und Gefahrenabwehr unterbrochen werden.

(3) Der festgestellte Zustand wird, soweit zweckmäßig, dokumentiert. Ist eine technisch sinnvolle Fortsetzung möglich, werden erforderliche Verfahrensänderungen, zusätzliche Leistungen und deren Auswirkungen auf Vergütung und Ausführungszeit vor der Fortsetzung abgestimmt, soweit nicht unverzügliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

(4) Ist die vereinbarte Leistung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden oder kann sie nur unter Voraussetzungen fortgesetzt werden, die vom vereinbarten Leistungsumfang wesentlich abweichen, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften. Bereits mangelfrei erbrachte und verwertbare Leistungen sowie gesetzlich zu ersetzende Aufwendungen bleiben abrechenbar.

§ 5 Bestehende Brunnen, Pumpen und verdeckte Bestandsverhältnisse

(1) Bei Ausbau-, Reparatur- und Sanierungsarbeiten wird der bei Vertragsschluss erkennbare und mit zumutbaren Mitteln feststellbare Zustand der vorhandenen Anlage zugrunde gelegt.

(2) Festsitzende Pumpen oder Steigleitungen, korrodierte oder überformte Verbindungen, beschädigte Brunnenverrohrungen, unbekannte Einbauten, verdeckte Leitungen, fehlende Revisionsmöglichkeiten und sonstige nicht erkennbare Bestandsmängel sind nur dann vom vereinbarten Preis umfasst, wenn sie ausdrücklich in die Kalkulation einbezogen wurden.

(3) Besteht beim weiteren Ausbau ein erhöhtes Risiko des Abrisses oder einer Beschädigung, darf die Arbeit im betroffenen Bereich unterbrochen werden. Das weitere Vorgehen und zusätzliche Kosten werden mit dem Auftraggeber abgestimmt. Gesetzliche Hinweis- und Schutzpflichten bleiben unberührt.

§ 6 Anzeigen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Behörden

(1) Welche behördlichen Anzeigen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder sonstigen Verwaltungsleistungen von Hauke Köcher Umwelttechnik übernommen werden, ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Angebot oder einer gesonderten Vereinbarung.

(2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, beschafft der Auftraggeber die privatrechtlichen Zustimmungen des Grundstückseigentümers und sonstiger Berechtigter sowie die für die beabsichtigte Nutzung erforderlichen Erlaubnisse und stellt die hierfür erforderlichen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung. Gesetzliche öffentlich-rechtliche Pflichten, die unmittelbar Hauke Köcher Umwelttechnik treffen, bleiben davon unberührt.

(3) Erdaufschlüsse, die das Grundwasser beeinflussen können, können nach § 49 WHG anzeigepflichtig sein. Geologische Untersuchungen, insbesondere Bohrungen, können zusätzlich den Anzeige- und Datenübermittlungspflichten des Geologiedatengesetzes unterliegen. Soweit Hauke Köcher Umwelttechnik eine solche Anzeige übernimmt, erfolgt dies im vereinbarten Umfang; gesetzliche Pflichten anderer Verpflichteter werden nur insoweit berührt, wie das Gesetz dies vorsieht.

(4) Die Erlaubnis- oder Anzeigefreiheit einer Grundwasserentnahme hängt insbesondere von Nutzungszweck, Umfang, Standort und dem jeweils anwendbaren Landesrecht ab. Eine behördliche Zulässigkeit oder bestimmte Behördenentscheidung wird nicht garantiert.

(5) Behördliche Gebühren, Labor-, Sachverständigen-, Prüf- und sonstige Fremdkosten sind vom Auftraggeber zusätzlich zu tragen, sofern sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Preis enthalten sind.

UNTERNEHMEN

Betriebsname: Hauke Köcher Umwelttechnik
Inhaber: Hauke Köcher

GESCHÄFTSANSCHRIFT

Straße: Gertrud-Luckner-Straße 35a
Postleitzahl: 49134
Ort: Wallenhorst

KONTAKT

Telefon: 0151 40393795
E-Mail: mail@koecher-umwelt.eu

ZAHLUNG & STEUER

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE89 4035 1060 0075 7759 16
Steuernummer: 327/5113/3983

AGB - FORTSETZUNG VON SEITE 2

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Unternehmen (B2B)

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers und Grundstücksvoraussetzungen

- (1) Der Auftraggeber gewährleistet rechtzeitig den erforderlichen Zugang, ausreichende Arbeits-, Rangier- und Aufstellflächen sowie die vereinbarten bauseitigen Voraussetzungen.
- (2) Bekannte private Leitungen, Kabel, Drainagen, Tanks, Schächte, Altbrunnen, Fundamente und sonstige unterirdische Einbauten sind vor Arbeitsbeginn vollständig mitzuteilen und vorhandene Pläne bereitzustellen. Soweit Leitungsauskünfte oder Ortungen durch Hauke Köcher Umwelttechnik übernommen werden sollen, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftraggeber informiert über bekannte Altlasten, Kontaminationen, Kampfmittelhinweise, behördliche Beschränkungen, Wasserschutzgebiete und sonstige für die sichere Ausführung relevante Umstände. Bei konkreten Gefahrenhinweisen dürfen Arbeiten bis zur Klärung oder Freigabe unterbrochen werden.
- (4) Unterbleibt eine erforderliche Mitwirkung, richten sich Fristverlängerungen, Entschädigungs-, Mehrkosten- und Kündigungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Sagt der Auftraggeber die Bereitstellung von Bauwasser, Baustrom oder sonstigen Anschlüssen zu – insbesondere bei Spülbohrungen –, müssen diese bei Arbeitsbeginn in ausreichender Dimensionierung funktionsfähig zur Verfügung stehen. Stehen sie nicht funktionsfähig zur Verfügung, gelten Absatz 4 und § 9 Abs. 2 entsprechend.

§ 8 Fremdgewerke und Nachunternehmer

- (1) Hauke Köcher Umwelttechnik erbringt Brunnenbauerleistungen. Arbeiten anderer zulassungs- oder fachgebundener Gewerke, insbesondere Elektroarbeiten, werden nicht als eigene Fachleistung ausgeführt, sondern bei Bedarf durch hierfür geeignete Fachunternehmen erbracht.
- (2) Hauke Köcher Umwelttechnik darf geeignete Nachunternehmer und Spezialunternehmen einsetzen, soweit keine persönliche Leistungserbringung ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Ob ein Fremdgewerk vom Auftraggeber unmittelbar beauftragt oder von Hauke Köcher Umwelttechnik in die Vertragsabwicklung einbezogen wird, ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Bei unmittelbarer Beauftragung durch den Auftraggeber entsteht hinsichtlich dieses Fremdgewerks kein Werkvertrag mit Hauke Köcher Umwelttechnik.

§ 9 Gemietete Maschinen, Geräte und Fremdkosten

- (1) Zur Ausführung können gemietete Bohrgeräte, Maschinen, Hebezeuge, Fahrzeuge und sonstige Spezialtechnik eingesetzt werden.
- (2) Entstehen zusätzliche Miet-, Vorhalte-, Transport-, Anfahrts- oder Wartekosten ausschließlich aufgrund einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verzögerung, fehlenden Mitwirkung oder einer von ihm veranlassten Unterbrechung, können diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nur in nachgewiesener Höhe verlangt werden.
- (3) Stellt sich erst vor Ort heraus, dass die vereinbarte Leistung mit der vorgesehenen Technik aufgrund zuvor nicht erkennbarer tatsächlicher Verhältnisse nicht ausgeführt werden kann, werden das weitere technische Vorgehen und zusätzliche Kosten vor einer kostensteigernden Fortsetzung abgestimmt. Die Vergütung bereits vertragsgemäß erbrachter Leistungen und angefallener, nach dem Vertrag oder Gesetz zu tragender Kosten bleibt unberührt.

§ 10 Zusatzleistungen, Nachträge und Preisermittlung

- (1) Zusätzliche oder geänderte Leistungen werden vor ihrer Ausführung hinsichtlich Inhalt und Vergütung abgestimmt. Bei Bauverträgen bleiben die gesetzlichen Regelungen zu Leistungsänderungen und Vergütungsanpassungen unberührt.
- (2) Soweit kein neuer Pauschal- oder Einheitspreis vereinbart wird, erfolgt die Vergütung nach der getroffenen Vereinbarung, hilfsweise nach den gesetzlichen Regeln. Einseitige, nicht vereinbarte Pauschalzuschläge werden nicht erhoben.
- (3) Unverzügliche Sicherungsmaßnahmen, die objektiv erforderlich sind, um eine unmittelbar drohende Gefahr für Personen, Umwelt, Grundstück, Brunnen oder technische Anlagen abzuwenden, dürfen auch ohne vorherige Freigabe durchgeführt werden. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich informiert.

UNTERNEHMEN

Betriebsname: Hauke Köcher Umwelttechnik
Inhaber: Hauke Köcher

GESCHÄFTSANSCHRIFT

Straße: Gertrud-Luckner-Straße 35a
Postleitzahl: 49134
Ort: Wallenhorst

KONTAKT

Telefon: 0151 40393795
E-Mail: mail@koecher-umwelt.eu

ZAHLUNG & STEUER

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE89 4035 1060 0075 7759 16
Steuernummer: 327/5113/3983

AGB - FORTSETZUNG VON SEITE 3

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Unternehmen (B2B)

§ 11 Kontaminierter Boden, Bohrgut und Entsorgung

- (1) Werden unerwartet kontaminierter Boden, belastetes Bohrgut oder sonstige entsorgungsrechtlich relevante Stoffe festgestellt, darf die Arbeit bis zur fachlichen und rechtlichen Klärung unterbrochen werden.
- (2) Erforderliche Analysen, Einstufungen, Zwischenlagerungen, Transporte und Entsorgungen werden gesondert vereinbart und vergütet, soweit die Belastung nicht von Hauke Köcher Umwelttechnik verursacht wurde und diese Leistungen nicht ausdrücklich im Vertrag enthalten sind.
- (3) Zwingende öffentlich-rechtliche Pflichten der jeweils Verantwortlichen bleiben unberührt.

§ 12 Termine, Witterung und Leistungsfristen

- (1) Termine sind nur verbindliche Fixtermine, wenn sie ausdrücklich als solche vereinbart wurden. Sonstige Terminangaben sind Planungsangaben.
- (2) Nicht von Hauke Köcher Umwelttechnik zu vertretende Verzögerungen, insbesondere außergewöhnliche Witterung, behördliche Maßnahmen, unerwartete Untergrundverhältnisse, Lieferstörungen, fehlende Mitwirkung oder nachträgliche Leistungsänderungen, führen zu einer angemessenen Anpassung betroffener Ausführungsfristen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 13 Preise, Umsatzsteuer, Skonto und Abschlagszahlungen

- (1) Gegenüber Unternehmen verstehen sich Preise netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit im Angebot nichts anderes angegeben ist.
- (2) Skonto oder Rabatt gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Ohne ausdrückliche Skontovereinbarung ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug zu zahlen.
- (3) Hauke Köcher Umwelttechnik kann Abschlagszahlungen nach dem Wert der vertragsgemäß erbrachten Leistungen und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen. Bei auftragsbezogenen Sonderbestellungen kann ein angemessener Materialvorschuss ausdrücklich vereinbart werden.

§ 14 Rechnungen, Zahlung und Verzug

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Gesetzliche Fälligkeitsvoraussetzungen, insbesondere bei abnahmebedürftigen Werkleistungen, bleiben unberührt.
- (2) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Gegenüber Unternehmen gelten insbesondere die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugs pauschale, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Abnahme und Dokumentation der Fertigstellung

- (1) Soweit die Leistung einer Abnahme zugänglich ist, gelten die gesetzlichen Abnahmeregeln. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- (2) Hauke Köcher Umwelttechnik kann nach Fertigstellung eine förmliche Abnahme oder ein Inbetriebnahme-/Übergabeprotokoll verlangen, sofern dies für die konkrete Leistung sachgerecht ist. Gesetzliche Regelungen zur Abnahmefiktion bleiben unberührt.

§ 16 Mängelrechte und Garantie

- (1) Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen, soweit individualvertraglich nichts Zulässiges abweichend vereinbart wurde.
- (2) Eine Garantie wird nur übernommen, wenn sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet und ihr Umfang schriftlich oder in Textform festgelegt wurde.
- (3) Schäden, die ausschließlich auf ungeeigneten, vom Auftraggeber vorgegebenen oder bereitgestellten Stoffen, Bauteilen oder Planungen beruhen, begründen keine Verantwortlichkeit von Hauke Köcher Umwelttechnik, soweit die gesetzlichen Prüf- und Hinweispflichten erfüllt wurden.

§ 17 Haftung

- (1) Hauke Köcher Umwelttechnik haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

UNTERNEHMEN

Betriebsname: Hauke Köcher Umwelttechnik
Inhaber: Hauke Köcher

GESCHÄFTSANSCHRIFT

Straße: Gertrud-Luckner-Straße 35a
Postleitzahl: 49134
Ort: Wallenhorst

KONTAKT

Telefon: 0151 40393795
E-Mail: mail@koecher-umwelt.eu

ZAHLUNG & STEUER

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE89 4035 1060 0075 7759 16
Steuernummer: 327/5113/3983

AGB - FORTSETZUNG VON SEITE 4

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Unternehmern (B2B)

(2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend zugunsten gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 18 Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien und Vorgaben

(1) Vom Auftraggeber bereitgestellte Pumpen, Rohre, Steuerungen oder sonstige Materialien werden nur verarbeitet, wenn ihre Verwendung technisch vertretbar ist.

(2) Hauke Köcher Umwelttechnik haftet nicht für Mängel, die ausschließlich auf der Beschaffenheit solcher vom Auftraggeber bereitgestellten Gegenstände oder auf dessen verbindlichen Vorgaben beruhen, soweit gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten erfüllt wurden.

§ 19 Eigentumsvorbehalt und bereitgestellte Materialien

(1) Gelieferte bewegliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der betreffenden Forderung Eigentum von Hauke Köcher Umwelttechnik, soweit sie nicht durch Verbindung oder Einbau kraft Gesetzes wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache geworden sind.

(2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Kündigung und vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Die gesetzlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt. Bei freier Kündigung eines Werkvertrags durch den Auftraggeber richten sich Vergütung und Anrechnung ersparter Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bereits erbrachte Leistungen, erforderliche Sicherungsmaßnahmen sowie nach dem Vertrag oder Gesetz erstattungsfähige Fremd-, Miet- und Materialkosten werden bei Vertragsbeendigung abgerechnet.

§ 21 Foto-, Mess- und Projektdokumentation

(1) Zur Vertragsdurchführung, technischen Dokumentation, Beweissicherung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten dürfen projektbezogene Fotos, Messwerte, Bohrdaten, Protokolle und vergleichbare technische Unterlagen erstellt und verarbeitet werden.

(2) Eine Nutzung identifizierbarer Kunden-, Grundstücks- oder Projektdaten zu Werbe- oder Referenzzwecken erfolgt nur aufgrund einer gesonderten Rechtsgrundlage, insbesondere einer ausdrücklichen Einwilligung, soweit eine solche erforderlich ist.

§ 22 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

(1) Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs einer Partei, die die Leistungserbringung vorübergehend verhindern oder wesentlich erschweren, können zu einer angemessenen Anpassung der betroffenen Ausführungsfristen führen. Die betroffene Partei informiert die andere Seite unverzüglich, soweit dies möglich und zumutbar ist.

(2) Gesetzliche Rechte bei dauerhafter Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage oder Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

§ 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der gesetzlich zulässige Gerichtsstand der Sitz von Hauke Köcher Umwelttechnik. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

§ 24 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags können in der gesetzlich zulässigen Form vereinbart werden. Individuelle Abreden bleiben unabhängig von ihrer Form vorrangig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die

UNTERNEHMEN

Betriebsname: Hauke Köcher Umwelttechnik
Inhaber: Hauke Köcher

GESCHÄFTSANSCHRIFT

Straße: Gertrud-Luckner-Straße 35a
Postleitzahl: 49134
Ort: Wallenhorst

KONTAKT

Telefon: 0151 40393795
E-Mail: mail@koecher-umwelt.eu

ZAHLUNG & STEUER

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE89 4035 1060 0075 7759 16
Steuernummer: 327/5113/3983

AGB - FORTSETZUNG VON SEITE 5

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge mit Unternehmen (B2B)

gesetzlichen Vorschriften.

UNTERNEHMEN

Betriebsname: Hauke Köcher Umwelttechnik
Inhaber: Hauke Köcher

GESCHÄFTSANSCHRIFT

Straße: Gertrud-Luckner-Straße 35a
Postleitzahl: 49134
Ort: Wallenhorst

KONTAKT

Telefon: 0151 40393795
E-Mail: mail@koecher-umwelt.eu

ZAHLUNG & STEUER

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE89 4035 1060 0075 7759 16
Steuernummer: 327/5113/3983